

Faustball
SVD Diepoldsau-Schmitter

Statuten

2. März 2012

FB SVD Diepoldsau Schmitter

Statuten des Faustball Sportverein Diepoldsau-Schmitter

1 Name, Rechtsstellung und Zugehörigkeit

Art. 1

Unter dem Namen "Faustball Sportverein Diepoldsau-Schmitter" (nachfolgend "FB" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Diepoldsau.

Faustball Sportverein Diepoldsau-Schmitter ist der neue Name der ehemaligen Männerriege (MR). Die MR ist aus der Fusion der beiden Vereine "Männerriege STV Diepoldsau-Schmitter" und "Männerriege TSV St. Anton Diepoldsau-Schmitter" entstanden und betrachtet sich als Rechtsnachfolger dieser Vereine.

Art. 2 Zugehörigkeit

FB ist Mitglied des "Sportverein Diepoldsau-Schmitter" (nachfolgend "SVD" genannt) und anerkennt dessen Statuten. Er ist Mitglied des SUS und des STV und deren Unterverbände. Er kann sich an Fachverbänden anschliessen.

2 Zweck

Art. 3

FB bezweckt den Betrieb und die Förderung seiner Mitglieder im Faustball und in den verschiedensten Formen des Sports, insbesondere im Männerturnen. Er fördert die Pflege der Freundschaft und Geselligkeit der Mitglieder.

3 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

FB besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die willens sind, sich grundsätzlich im Sinne der Statuten *aktiv* am Geschehen des FB zu beteiligen.

Art. 6 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den FB unterstützen will, *ohne* aktiv im FB mitzumachen, kann Passivmitglied werden. Sie sind an der Hauptversammlung eingeladen, sind jedoch nicht antrags- und stimmberechtigt.

Art. 7 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Aktivmitglieder erfolgt provisorisch durch den Vereins-Vorstand und definitiv an der Hauptversammlung.

Passivmitglieder werden durch den Vereins-Vorstand aufgenommen.

Art 8. Austritt

Der Austritt aus dem FB ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Präsidenten des Vereins zu erfolgen. Der Austritt wird vom Vereins-Vorstand genehmigt, wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FB erfüllt sind. Bei einem Austritt während dem Vereinsjahr wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.

Art. 9 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FB nicht nachkommt, sich den Anordnungen der Vereinsorgane böswillig und wiederholt widersetzt oder durch sein Verhalten dem FB und dem SVD ernsthaft Schaden zufügt, kann vom Vereins-Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem FB ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vereins-Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Vorstand des SVD weiterziehen. Dieser kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen und bis zu dieser Hauptversammlung des FB den Austrittsbeschluss des Vereins-Vorstandes suspendieren.

Dem Ausschluss durch die Hauptversammlung des FB kommt definitive Wirkung bei.

Art. 10 Rechte der Mitglieder

Die vereinsrechtlichen Rechte der Mitglieder sind im Kapitel "Organisation" (Art. 15ff) geregelt.

Die Aktivmitglieder können nach Weisung des Oberturners bzw. der Trainer an den Trainings, Kursen, Turntagen und Spielen teilnehmen und die zur Verfügung gestellten Anlagen und Geräte benutzen.

Art. 11 Pflicht der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des SVD und des FB zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

4 Finanzierung/Haftung

Art. 12 Finanzierung

FB wird durch den Erlös von Veranstaltungen, Spenden, Vermögenserträgen, Subventionen und die Mitgliederbeiträge finanziert.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Art. 14 Finanzielle Führung

Die finanzielle Führung des FB erfolgt durch den Vereins-Vorstand im Rahmen des Budgets, das an der Hauptversammlung genehmigt worden ist.

Dabei hat er die Grundsätze einer soliden und effizienten Haushaltsführung zu beachten.

In Ausnahmefällen hat der Vereins-Vorstand das Recht in eigener Kompetenz dringende Ausgaben, die nicht vorhergesehen werden konnten, zu tätigen, sofern diese den Betrag von Fr. 2.000.- nicht übersteigen.

5 Organisation

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Art 16 Organe

Die Organe des FB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vereins-Vorstand
- c) die Kommissionen des Vereins
- d) die Revisoren

a) die Hauptversammlung

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im März statt.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte
des Präsidenten des Vereins
der Kommissionen des Vereins
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern, Genehmigung von Ausschlüssen
8. Beschlussfassung von Statutenänderungen
9. Wahl des Präsidenten des Vereins
10. Wahl der Vereins-Vorstandsmitglieder
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 18 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vereins-Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel aller Aktivmitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

Art. 19 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 10 Tage vor der Versammlung -unter Angabe der Traktanden und Anträge- durch den Vereins-Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 20 Anträge

Anträge gemäss Art. 17 Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens Mitte Februar schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingereicht werden.

Art 21 Stimm-und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern und den Schülern sind alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Stellvertretung ist nicht gestattet

Art. 22 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen über Anträge entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, dann das relative Mehr.

Die Auflösung des FB bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (Siehe Art. 33).

Art. 23 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. Er hat in Sachgeschäften bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid. Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vereins-Vorstand

Art. 24 Mitglieder

Der Vereins-Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident des Vereins
- Aktuar des Vereins
- Chef Männerturnen
- Chef Spiko Faustball
- Kassier des Vereins
- allenfalls weiteren Mitgliedern

Der Vereins-Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wahljahr ist in den ungeraden Jahren.

Art. 25 Aufgaben

Der Vereins-Vorstand leitet den FB und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

Er bereitet die Hauptversammlung vor und stellt entsprechende Anträge zuhanden der Hauptversammlung.

Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Er orientiert die Mitglieder über das Geschehen im Verein und den Kommissionen.

Art. 26 Vertretung der Vereins

Der Vereins-Vorstand vertritt den FB im Rahmen des SVD gegen aussen.

Er vertritt den FB an der Delegiertenversammlung des SVD.

Der FB verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift zweier Vereins-Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank-und Postcheckverkehr.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vereins-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vereins-Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vereins-Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen.

Der Präsident des Vereins stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 28 Zuständigkeit im Vereinsvorstand

Präsident des Vereins

- leitet die Hauptversammlung
- ruft die Vereins-Vorstandssitzungen ein und leitet diese
- erstellt einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der HV
- vertritt den FB nach aussen

Aktuar des Vereins

- besorgt Protokollführung
- führt Mitgliederkartei

Chef Männerturnen

- hat Oberaufsicht auf die Turnstunden
- führt die Turnkommission (Obturner, Vorturner, Seniorenobmann, evtl. weitere Mitglieder)
- erstellt ein Jahresprogramm für den Bereich Turnen
- beschickt Wettkämpfe und Anlässe
- besorgt Aus-und Weiterbildung der Trainingsleiter und Vorturner

Spikochef Faustball

- leitet die Spielkommission Faustball (Chef Spiko, Leiter Training, Seniorenvertreter, Jugendwart, weitere Mitglieder)
- organisiert Trainingsbetrieb im Faustball
- ernennt die Trainer
- erstellt ein Jahresprogramm für den Bereich Faustball
- plant und führt Wettspiele durch
- erstellt Aufstellung aller Mannschaften
- besorgt Aus-und Weiterbildung der Trainer

Kassier des Vereins

- führt Zahlungsverkehr
- zieht die Mitgliederbeiträge ein
- führt eine laufende Überwachung der Budgeteinhaltung
- führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung
- erstellt eine Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung zuhanden der Hauptversammlung
- erstellt ein Budget für das kommende Jahr zuhanden des Vereins-Vorstandes

c) die Kommissionen des Vereins

Art. 29

Der Vereins-Vorstand bestellt die notwendigen Kommissionen des Vereins und umschreibt deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

Der Chef "Männerturnen" und der Chef "Spielkommission Faustball" sind Mitglieder des Vereins-Vorstandes und werden von der Hauptversammlung gewählt. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Vereins-Vorstand aus den Mitgliedern der Teilbereiche "Turnen" bzw. "Faustball" rekrutiert.

d) die Revisoren

Art. 30 Wahl

Die Delegiertenversammlung des SVD wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie müssen Mitglieder eines Vereins oder einer Riege des SVD sein.

Art. 31 Aufgabe

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten über die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und das vom Vereins-Vorstand vorgeschlagene Budget Bericht und Antrag zuhanden der Hauptversammlung des FB.

6 Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenrevision

Die ordentliche Hauptversammlung kann die Statuten des FB jederzeit ganz oder teilweise revidieren. vorbehältlich Genehmigung durch den SVD.

Anträge auf Revision dieser Statuten sind bis Ende Februar dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Eingegangene Statutenänderungsanträge sind bei der Einladung zur Hauptversammlung den Mitgliedern mit Stellungnahme des Vereins-Vorstandes mitzuteilen.

Statutenänderungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung des FB kann nur an einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem SVD zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Wird innert 5 Jahren kein neuer FB-Verein gegründet, geht das Vermögen endgültig in das Eigentum des SVD.

Art. 34 Unklarheiten

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen der Statuten des SVD sinngemäss anzuwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über die Vereine.

Diepoldsau, den 2. März 2012



Präsident und Aktuar des FB
Lipp Lässer

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

Mitgliederbeiträge:


Die Hauptversammlung vom 3. März 2011 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktivmitglieder:	Fr. 100.-
Passivmitglieder:	Fr. 50.
Jugendspieler/Lehrlinge:	Fr. 40.
Schüler:	Fr. 40.-
Vorstandsmitglieder:	kein Beitrag
Mitglieder der SPIKO:	kein Beitrag

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Hauptversammlung neue Ansätze festlegt.

Diepoldsau, den 2. März 2012

Präsident und Aktuar des FB



Lipp Lässer

Anhang 2

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des FB.

Freimitglieder der ehemaligen Männerriege STV Diepoldsau-Schmitter behalten ihren bisherigen Status (keine Mitgliederbeiträge, Stimmrecht an HV). Neue Freimitglieder werden ab In-Kraft-Treten dieser Statuten keine mehr ernannt.

Dieser Anhang behält seine Gültigkeit bis zum Ableben des letzten Freimitgliedes.

Diepoldsau, den 2. März 2012

Präsident und Aktuar des FB



Lipp Lässer